

# **RS OGH 1993/9/22 6Ob587/93, 3Ob271/97t, 6Ob219/98v, 3Ob63/13f, 9Ob9/19t, 10Ob12/22w**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1993

## Norm

EheG §66

## Rechtssatz

Von einem schuldlos oder minder schuldig geschiedenen Ehegatten kann den Umständen nach nicht erwartet werden, dass er eine Erwerbstätigkeit auch dann fortsetzt, wenn er die altersmäßigen und sonstigen Voraussetzungen für die Frühpension erreicht hat; ihm ist eine weitere volle Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht mehr zumutbar.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 587/93

Entscheidungstext OGH 22.09.1993 6 Ob 587/93

Veröff: SZ 66/114

- 3 Ob 271/97t

Entscheidungstext OGH 29.10.1997 3 Ob 271/97t

- 6 Ob 219/98v

Entscheidungstext OGH 24.09.1998 6 Ob 219/98v

- 3 Ob 63/13f

Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 63/13f

Vgl auch; Beisatz: Hier: Von einem unterhaltpflichtigen Pensionisten, der das gesetzliche Pensionsalter bereits erreicht hat und über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt, kann eine Nebenbeschäftigung ebensowenig verlangt werden wie die Übernahme einer Pflegetätigkeit in einem die gesetzliche Pflicht übersteigenden Ausmaß. Ein in dieser Form ausgeübter Verzicht auf ein Zusatzeinkommen aus einer Pflegetätigkeit kann dem Unterhaltpflichtigen nicht als vorwerfbare Verletzung seiner Anspannungsobligieht gegenüber der Unterhaltsberechtigten angelastet werden. (T1)

- 9 Ob 9/19t

Entscheidungstext OGH 27.02.2019 9 Ob 9/19t

- 10 Ob 12/22w

Entscheidungstext OGH 20.04.2022 10 Ob 12/22w

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0057339

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)